

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1856

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1856



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Die Beratung und Rechtsvertretung im neuen Asylverfahren

Asylgesuch

Zuweisung in ein Bundesasylzentrum

Vorbereitungsphase

21 Tage für nationales Asylverfahren / 10 Tage für Dublin-Verfahren

Informationsfilm

Beratung: Erstberatung / Rechtsvertretung: Erstgespräch
Medizinische Abklärungen / Beschaffung Beweismittel

Erstbefragung (nur UMA) / Dublingespräch beim SEM mit Rechtsvertretung, inkl. rechtliches Gehör

Triage

Nationales Asylverfahren

Verfahrenszentrum (Taktenphase 8 Tage)

- Anlaufstelle Beratung (während 140 Tagen)
- Vorgespräch Anhörung
- Begleitung Anhörung zu Asylgründen (SEM)

- Eröffnung und Stellungnahme zum Entscheidentwurf (innert 24 Std)
- Eröffnung erstinstanzlicher Entscheid ②

- evtl. Begleitung ergänzende Anhörung
- evtl. Zuweisung erweitertes Verfahren
- evtl. Vernetzung mit RBS Kanton

Beschwerdephase

- Beschwerde BVGer (7 Tage)
- evtl. Vernehmlassung BVGer
- Eröffnung Urteil BVGer

Dublin-Verfahren

Warte- und Ausreisezentrum

- Anlaufstelle Beratung (während 140 Tagen)

Beendigung Dublin-Verfahren

- Eröffnung NEE-Entscheid Dublin- oder Drittstaaten
- Beschwerde BVGer (5 Tage)
- evtl. Vernehmlassung BVGer
- Eröffnung Urteil BVGer

- evtl. Zuweisung in den Kanton nach Ablauf 140 Tage ohne Entscheid

Unterkunft in Bundesasylzentren max. 140 Tage

Schutzstatus oder Wegweisung

Erweitertes Verfahren

- Gespräch zur Mandatsübernahme
- Aktenstudium
- Vorbereitung ergänzende Anhörung
- Begleitung ergänzende Anhörung
- Eröffnung erstinstanzlicher Entscheid (SEM)
- Beschwerde BVGer (30 Tage)
- Vernehmlassung BVGer
- Eröffnung Urteil BVGer

Weitere Aufgaben eines umfassenden Rechtsschutz

- Wiedererwägungsgesuch / Revision
- Ein- Ausgrenzung / Zwangsmassnahmen
- Humanitäres Visa
- Familienasyl / Familienzusammenführung
- Kantonswechsel
- Aufhebung Vorläufige Aufnahme
- Härtefälle
- Entgegennahme Beweismittel Beratung

Unterkunft in Kantonen ca. 1 Jahr

Ausnahme Fortsetzung Dublin-Verfahren folgende Verfahrensschritte:

- Eröffnung NEE-Entscheid Dublin oder Drittstaaten
- Beschwerde BVGer (5 Tage)
- evtl. Vernehmlassung BVGer
- Eröffnung Urteil BVGer

① Falls der angefragte Dublin- oder Drittstaat nicht für das Asylverfahren zuständig ist, werden die betroffenen Personen dem nationalen Verfahren zugewiesen. Die Schweiz ist zuständig für die Prüfung des Asylgesuches.

② Falls gesuchstellende Personen nach dem erstinstanzlichen Entscheid dem Warte- und Ausreisezentrum zugewiesen werden, findet der Transfer nach Ablauf der 7-tägigen Beschwerdefrist statt.

Schutzstatus oder Wegweisung